

7. Abänderung eines Urteils auf wiederkehrende Leistungen. Für welche Zeit kann die Änderung ausgesprochen werden?  
 BPD. § 323 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1910 i. S. S. (Bekl.) w.  
 Preuß. Eisenbahnfiskus (Kl.). Rep. VI 159/10.

- I. Landgericht Posen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem Beklagten war, weil seine Erwerbsfähigkeit infolge Betriebsunfalls um 60% vermindert sei, eine Jahresrente von 512 M rechtskräftig zuerkannt worden. Behauptend, der Beklagte sei wesentlich gebessert und nur noch zu 25% erwerbsunfähig, verlangte der Kläger mittels Klage vom 7. Juni 1907 Herabsetzung der Rente auf 226 M. Das Landgericht setzte die Rente nur auf 301 M herab und wies die Klage wegen Absetzung weiterer 75 M ab. Hiergegen legte der Beklagte Berufung ein; der Kläger schloß sich ihr an und verlas am 11. Juni 1909 den Antrag, die Rente vollständig wegfällen zu lassen. Das Oberlandesgericht erkannte hierauf die Rente vom 15. August 1907 an vollständig ab; es faßte den Antrag der Anschließberufung als zulässige Klagerweiterung auf und hielt den Beklagten nach ärztlichen Gutachten für soweit hergestellt, daß die Rente vom 15. August 1907 an ganz wegfällen müsse. Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Revision rügt ... Verletzung des § 323 Abs. 3 BPD.; denn da der gänzliche Wegfall der Rente erst mit dem am 11. Juni

1909 verlesenen Antrage gefordert worden sei, habe nicht schon vom 15. August 1907 ab auf gänzlichen Wegfall erkannt werden dürfen. Diese Rüge ist nicht begründet.

Nach § 323 ZPO. kann ein zur Entrichtung einer Rente verurteilendes, rechtskräftig gewordenes Erkenntnis auf Klage entsprechend abgeändert werden, wenn sich die bei der Urteilsfällung für Höhe und Dauer der Rente maßgebenden Verhältnisse nachträglich geändert haben. Diese Bestimmung greift in die Grundsätze der Rechtskraft ein und stellt ein Ausnahmerecht fest, um den sonst eintretenden unbilligen Rechtsfolgen der Endgültigkeit eines solchen Urteils zu begegnen; danach ist das Urteil des zuerst erkennenden Gerichts nur als interimistische, vorläufige Entscheidung gedacht (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 47 S. 408). Aber diese Ausnahmenvorschrift erleidet selbst wiederum dahin eine Beschränkung, daß sie trotz nachheriger Änderung der maßgebenden Verhältnisse für die Zeit vor Erhebung der in § 323 ZPO. eingeführten Klage niemals Platz greifen soll. Der § 323 Abs. 3, nach welchem das Urteil nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden darf, hat wesentlich nur die negative Bedeutung, daß der Bestand des Urteils für die vor der Klagerhebung liegende Vergangenheit nicht angegriffen werden kann und daß das Urteil für den Zeitraum bis zur Klagerhebung endgültig sein soll. Im übrigen aber wird die Kraft der Klage aus § 323 durch den Abs. 3 nicht beschränkt, und es geht demnach die Tragweite der Bestimmung des Abs. 3 positiv dahin, daß die Klage für die Zeit nach ihrer Erhebung das angegriffene Urteil in seinem ganzen Umfange zu erschüttern geeignet ist, bergestalt daß für die Folgezeit auf Grund der neugestalteten Verhältnisse über Höhe und Dauer der Rente unbeschränkt anderweit anerkannt werden kann.

Bei dieser grundsätzlichen Auslegung des § 323 Abs. 3, wonach schon die Klage an sich vom Zeitpunkte ihrer Erhebung an die Endgültigkeit des ganzen Urteils hinhält und in Frage stellt, ist es ohne rechtliche Bedeutung, daß der ursprüngliche Klageantrag im Laufe des Rechtsstreits geändert wird, um ihn, meist auf Grund neuer Beweiserhebung, den erst alsdann bestimmt übersehbaren geänderten Verhältnissen des Rentenempfängers ziffermäßig anzupassen. Wird daher der Klageantrag durch höhere Bezifferung des abzujetzenden Betrags oder, wie hier, durch das Begehren nach völligem Wegfalle der Rente

erweitert, so gilt gleichwohl die ursprüngliche Klagerhebung im Sinne des § 323 Abs. 3 als der Zeitpunkt, von dem ab für die Folgezeit das ganze Urteil nach Maßgabe des später erweiterten Klagantrags abgeändert werden darf.“ . . .